



STADT MEERBUSCH
DER AUSSCHUSS-
VORSITZENDE

Niederschrift

über die Sitzung des **Ausschuss für Planung und Liegenschaften** am Mittwoch, dem 16. Juni 2010

Tagesordnung	Seite
Anwesenheit	3
I. ÖFFENTLICHE SITZUNG	4
1.0 Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara; Zustimmung zum geänderten Gestaltungsplan	4
2.0 Bebauungsplan Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung	4
2.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 5. Dezember 1991	4
2.2 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB	4
3.0 Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224	6
3.1 Aufhebung des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre Nr. 44	6
3.2 Satzungsbeschluss gem. §§ 14 und 16 BauGB	6
4.0 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg	7
4.1 Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15. April 2004	7
4.2 Zustimmung zum erneuten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem unbebauten Eckgrundstück Hessenweg/Römerstraße	7
4.3 Zustimmung zum Gestaltungsplan	7
4.4 Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB	7
5.0 108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich	9
5.1 Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	9
5.2 Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	9
6.0 Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich	10
6.1 Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	10
6.2 Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	10
7.0 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg	11
7.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes	11
7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	11
8.0 Grundstücksangelegenheiten Öko-Bonus beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken	13
9.0 Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG Haus Radong, Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude Am Weilerhof 18, Meerbusch-Ossum-Bösinghoven Umbau ehemaliges Stall- und Scheunengebäude zu einem Büro/Atelier	13
10.0 Steinkohlekraftwerk in Krefeld; Stellungnahme der Stadt Meerbusch	14
11.0 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -; Stellungnahme zum Entwurf	14
12.0 Sportplatz Strümp Antrag und Konzept der FDP-Ratsfraktion zur Sportanlage Strümper Busch und Stellungnahme des Meerbusch-Gymnasiums	15

13.0	Bericht der Verwaltung	15
14.0	Termin der nächsten Sitzung	15
15.0	Verschiedenes	15

Anwesenheit

Sitzungsort: Städt. Mataré-Gymnasium, Niederdonker Str. 36, Meerbusch-Büderich

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend

sind unter dem Vorsitz von Ratsherrn Jürgens

von der CDU-Fraktion:

Ratsfrau Kox,

Ratsherren Becker, Damblon, Stüttgen, Wehrspohn,
sachkundiger Bürger Rustemeier,

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrauen Niederdellmann-Siemes, Niegeloh,

von der FDP-Fraktion:

Ratsfrau Schmidt,

Ratsherren Dr. Brennecke, Gabernig, Rettig,

von der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN":

Ratsherr Peters,

sachkundiger Bürger Behlen

von der UWG-Fraktion:

sachkundiger Bürger Weyen

Zentrum:

--

fraktionslos:

Ratsherr Schoenauer,

von der Verwaltung:

Technischer Beigeordneter Dr. Gérard, Dez. III,

Herr Bechert, FBL 1

Frau Herrmann, Herren Hansen, Hüchtebrock, Kirsten, Lutum, FB 4,

Herren Deußen, Trapp, FB 5,

Frau Schröter, Herren Gatzlik, Ohrner, FB 6,

Es fehlen:

sachkundiger Einwohner Shroeter

Schriftführer

Hansen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1.0 Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara; Zustimmung zum geänderten Gestaltungsplan

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt, den TOP zu vertagen und den in der Sitzung von den Ratsherren Damblon und Peters vorgetragenen Antrag der Ratsfraktionen CDU & Bündnis 90/DIE GRÜNEN in einer Sondersitzung am 14. Juli 2010 zu beraten.

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.0 Bebauungsplan Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung 2.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 5. Dezember 1991 2.2 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beschluss:

2.1 _ _ Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 5. Dezember 1991

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung vom 5. Dezember 1991.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:		16	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

2.2 _ _ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

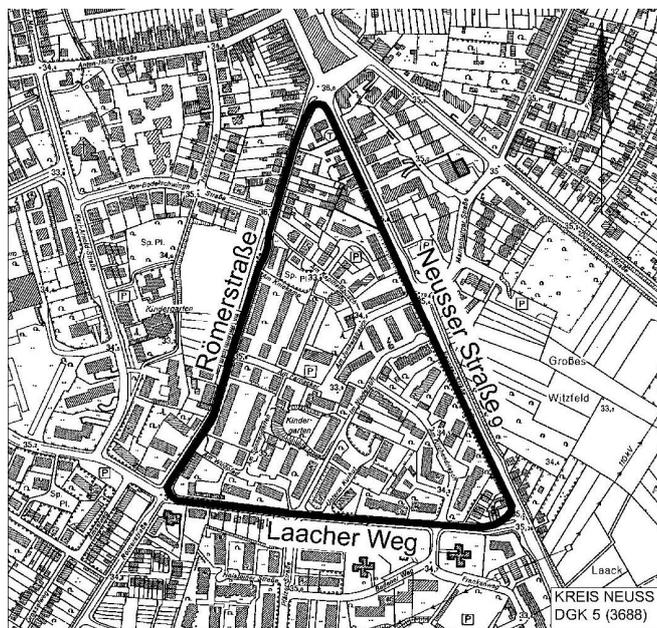
Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung einer städtebaulichen Gesamtkonzeption unter Beachtung

- der Sicherung der Freiflächen
- dem Erhalt der baulichen Siedlungsstruktur
- einer bevorzugten Verdichtungsoption über den Dachgeschossausbau und einer teilweisen Erhöhung um ein Vollgeschoss
- der Gesamtdarstellung und Nachweis ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr (private Stellplätze / öffentliche Parkplätze)
- der Stärkung der Identifikation in der Böhler-Siedlung durch neu gestaltete Aufenthaltsqualitäten (z. B. Platzgestaltung „Im Böhlerhof“)
- der Gewährleistung eines erhöhten Schallschutzes an den begrenzenden Hauptverkehrsstraßen
- der Sicherung einer sozial ausgewogenen Bewohnerstruktur durch unterschiedliche Wohnformen (unterschiedliche Wohnungsgrößen (Altenwohnungen / Wohnungen für Alleinerziehende / Singelwohnungen / Wohngemeinschaften / kindergerechtes Wohnen etc.)
- der energetischen Optimierung
- der Freiraumgestaltung

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Römerstraße im Westen, der Neusser Straße im Osten sowie durch den Laacher Weg im Süden und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 in Meerbusch-Büderich, Neusser Straße sowie des Bebauungsplanes Nr. 9 in Meerbusch-Büderich, Laacher Weg außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:		16	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

Sprecher im Rat zu TOP 2.0:

Ratsherr Jürgens

- 3.0 **Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224**
 3.1 **Aufhebung des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre Nr. 44**
 3.2 **Satzungsbeschluss gem. §§ 14 und 16 BauGB**

Beschluss:

3.1 Aufhebung des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre Nr. 44

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:		16	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

3.2 Satzungsbeschluss gem. §§ 14 und 16 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung die Satzung der Stadt Meerbusch über die Veränderungssperre Nr. 64 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:		16	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

Sprecher im Rat zu TOP 3.0: Ratsherr Jürgens

- 4.0 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg**
 4.1 **Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15. April 2004**
 4.2 **Zustimmung zum erneuten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem unbebauten Eckgrundstück Hessenweg/Römerstraße**
 4.3 **Zustimmung zum Gestaltungsplan**
 4.4 **Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Beschluss:

4.1 Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15. April 2004

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg vom 15. April 2004.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP	4		
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG	1		
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:	5	12	

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

4.2 Zustimmung zum erneuten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem unbebauten Eckgrundstück Hessenweg/Römerstraße

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt dem im Antrag vom 8. Dezember 2009 dargestellten Vorhaben - der Errichtung eines Supermarktes auf dem unbebauten Eckgrundstück Hessenweg/Römerstraße in Meerbusch-Büderich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 - grundsätzlich zu.

Die erforderlichen städtebaulichen Leistungen können nur von einem Büro, in welchem ein/e in die Stadtplanerliste der Architektenkammer NRW eingetragene/r Stadtplaner/in für den Bebauungsplanentwurf verantwortlich zeichnet und welches Erfahrung in der Erstellung von Rechtsplanentwürfen nachweist, erbracht werden.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP	4		
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG	1		
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:	5	12	

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

4.3 _ Zustimmung zum Gestaltungsplan

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt dem Gestaltungsplan vom 26. März 2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP	4		
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG	1		
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:	5	12	

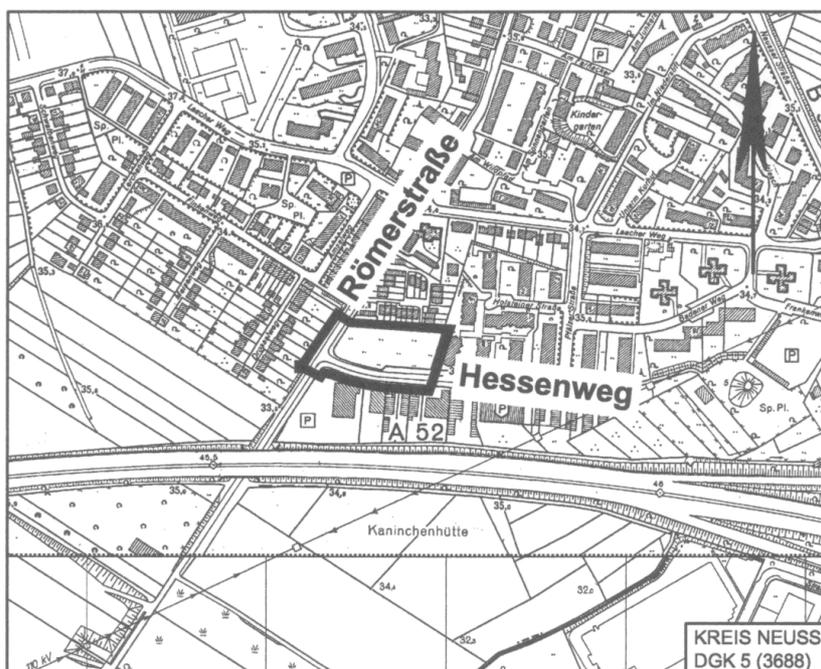
* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

4.4 _ Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10, Meerbusch-Büderich, Hessenweg. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 991 bis Nr. 1011, Nr. 735 und Nr. 736 (Hessenweg) sowie tlw. die Römerstraße, Flur 35 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 48 und Nr. 62 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP	4		
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG	1		
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:	5	12	

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

Sprecher im Rat zu TOP 4.1 und 4.4: Ratsherr Jürgens

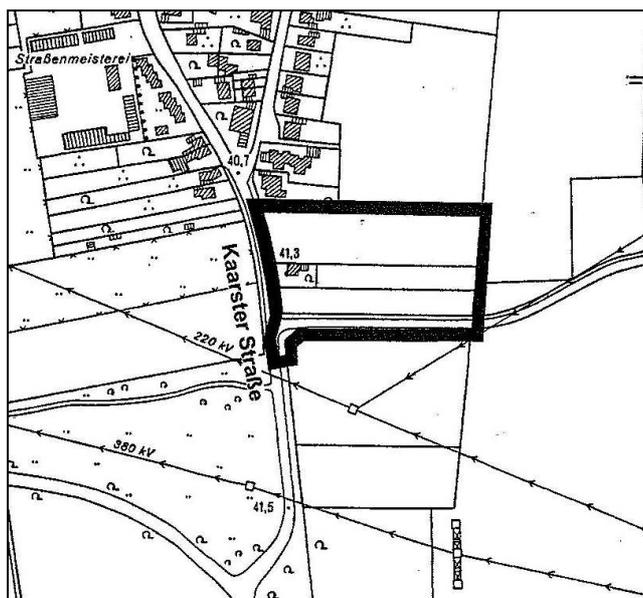
- 5.0 **108. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**
 5.1 **Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB**
 5.2 **Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Beschluss:5.1 _ Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst nunmehr die Flurstücke 17, 18 und 19 sowie das Flurstück 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD	2		
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos	1		
Gesamt:	3	13	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

5.2 Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfes der 108. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25. Mai 2010 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 17, 18 und 19 sowie das Flurstück 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im vorstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 5.1: Ratsherr Jürgens

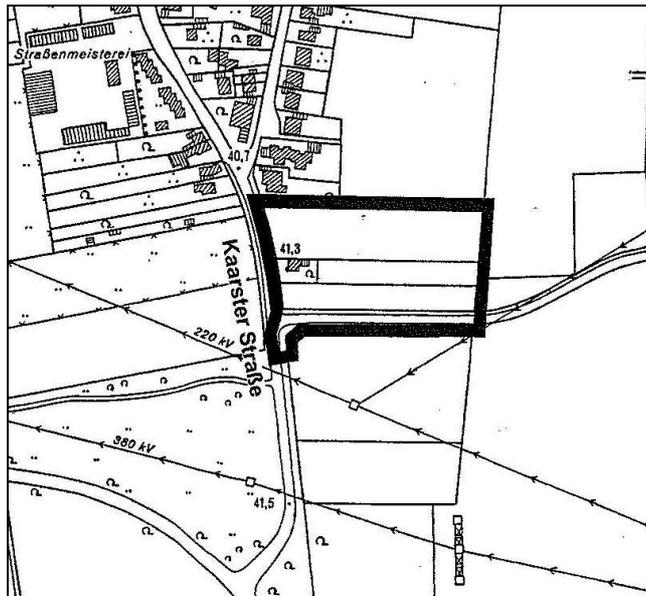
- 6.0 **Bebauungsplan Nr. 294,**
- 6.1 **Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**
- 6.1 **Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB**
- 6.2 **Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Beschluss:6.1 Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst nunmehr die Flurstücke 17, 18, 19 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		7	
FDP		4	
SPD	2		
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG			1
Zentrum *			
fraktionslos	1		
Gesamt:	3	13	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

6.2 _ Erneuter Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschließt, auf der Grundlage des überarbeiteten Gestaltungsplanes in der Fassung vom 09.04.2010 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 17, 18, 19 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im vorstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 6.1: Ratsherr Jürgens

7.0 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg

7.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Ratsherr Jürgens nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungsraum.

Ratsherr Gabernig übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:7.1 _ Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hält die beantragte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B für städtebaulich vertretbar und stimmt dem Antrag vom 18.03.2010 zu. Der Ausschuss stellt fest, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch vorliegen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

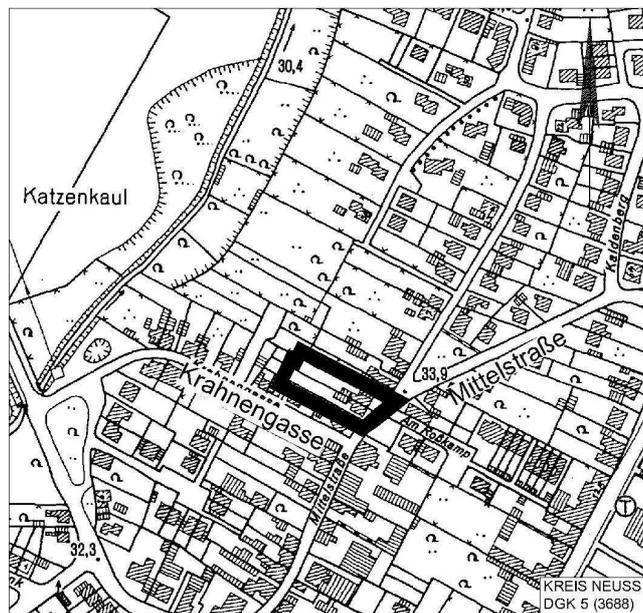
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.2 _ Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse / Kaldenberg, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Mittelstraße 27 und 29 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164 B außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 7.2: Ratsherr Gabernig

8.0 Grundstücksangelegenheiten Öko-Bonus beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken

Ratsherr Jürgens übernimmt wieder den Vorsitz.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 2010 bei der Vergabe von städtischen Grundstücken folgende Nachlässe zu gewähren:

1. Wohnbaugrundstücke für Selbstnutzer

Die Stadt Meerbusch gewährt einen Öko-Bonus in Höhe von einmalig 2.500,00 € zur Errichtung energetisch optimierter Wohngebäude. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt, wenn die jeweils durch Gesetze und/oder Verordnungen zum Zeitpunkt des Bauantrages vorgegebenen Mindestanforderungen des energetischen Wärmeschutzes durch Dämmmaßnahmen um mehr als 30% verbessert werden oder regenerative Energiequellen 100% des Wärmebedarfs decken. Er wird ebenfalls für Bauvorhaben im Passivhausstandard gewährt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist nach Ausführung durch eine Bescheinigung des Ausstellers des Energieausweises nachzuweisen. Die Kosten trägt der Bauherr.

Der Betrag wird nachträglich, also nach Fertigstellungsanzeige des Bauherrn und Vorlage des Energieausweises erstattet.

2. Baugrundstücke für Investoren

Die Stadt Meerbusch gewährt einen Öko-Bonus in Höhe von einmalig 2.500,00 € zur Errichtung energetisch optimierter Gebäude. Dies gilt auch für gewerbliche Einheiten in gemischt genutzten Gebäuden. Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern wird der Öko-Bonus pro Wohn-/ Gewerbeeinheit über 70 m² gewährt; die maximale Begrenzung wird hierbei auf 10.000,00 € festgeschrieben.

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt, wenn die jeweils durch Gesetze und/oder Verordnungen zum Zeitpunkt des Bauantrages vorgegebenen Mindestanforderungen des energetischen Wärmeschutzes durch Dämmmaßnahmen um mehr als 30% verbessert werden oder regenerative Energiequellen 100% des Wärmebedarfs decken. Er wird ebenfalls für Bauvorhaben im Passivhausstandard gewährt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist nach Ausführung durch eine Bescheinigung des Ausstellers des Energieausweises nachzuweisen. Die Kosten trägt der Bauherr.

Der Betrag wird nachträglich, also nach Fertigstellungsanzeige des Bauherrn und Vorlage des Energieausweises erstattet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Jürgens

Auf Anregung von Ratsherrn Peters fasst der Ausschuss abweichend vom Beschlussvorschlag den vorstehenden Beschluss.

9.0 Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG Haus Radong, Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude Am Weilerhof 18, Meerbusch-Ossum-Bösinghoven Umbau ehemaliges Stall- und Scheunengebäude zu einem Büro/Atelier

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und stimmt dem Vorhaben in der Zielrichtung – Nutzung und Erhaltung des Denkmals – zu.

Die Genehmigung nach § 9 DSchG NW kann erteilt werden, wenn die denkmalpflegerischen Belange im Benehmen mit dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland einvernehmlich abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.0 Steinkohlekraftwerk in Krefeld; Stellungnahme der Stadt Meerbusch

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG kann die Stadt Meerbusch aus rechtlichen Gründen gegen den vorliegenden Antrag zum Neubau des Steinkohlekraftwerkes Krefeld-Uerdingen keine in eigener Betroffenheit begründeten Bedenken vorbringen.

Im Hinblick auf allgemeine Klimaschutzziele, die sich die Stadt Meerbusch mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und dem Beitritt zum Klimabündnis zu Eigen gemacht hat, lehnt sie das Vorhaben ab. Keine Art der Stromerzeugung belastet das Klima mehr, als die Verbrennung von Kohle. Der Zubau weiterer Kohlekraftwerke macht über die gesamte Betriebsdauer hinweg die Ziele einer deutlichen Treibhausgasreduktion zunichte. Gas- und Dampfkraftwerke kommen dagegen mit erheblich weniger Emissionen bei höherem Wirkungsgrad aus und laufen den Klimaschutzziele entsprechend weniger zuwider.

Selbst wenn für das Genehmigungsverfahren die Zusatzbelastungen im Sinne der TA Luft rechtlich irrelevant sind, da 3 % der zulässigen Emissionswerte der TA Luft nicht überschritten werden, bedeutet der Neubau des Kohlekraftwerkes eine zwar geringe, gleichwohl aber vermeidbare zusätzliche Schadstoffbelastung für die Bevölkerung in der Stadt Meerbusch. Als problematisch ist jedoch anzusehen, dass in Krefeld einerseits noch weitere Vorhaben geplant sind, andererseits die Belastungssituation insbesondere bei Feinstaub bereits Luftreinhaltepläne mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen erfordert hat. Die Stadt Meerbusch plädiert deshalb im Interesse einer weiteren Senkung der Luftbelastung dafür, das Kohlekraftwerk durch ein Gas- Dampfkraftwerk mit geringerer Leistung zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.0 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -; Stellungnahme zum Entwurf

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften vertagt die Angelegenheit in die nächste Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

	Nein	Ja	Enthaltungen
CDU		6	1
FDP		4	
SPD		2	
Bündnis 90/Die Grünen		2	
UWG		1	
Zentrum *			
fraktionslos		1	
Gesamt:		16	1

* nicht stimmberechtigt bei Ausschuss-Sitzungen

Auf Antrag von sachkundigem Bürger Behlen wird die Angelegenheit in die nächste Sitzung vertagt.

12.0 Sportplatz Strümp
Antrag und Konzept der FDP-Ratsfraktion zur Sportanlage Strümper Busch
und Stellungnahme des Meerbusch-Gymnasiums

keine Beschlussfassung

13.0 Bericht der Verwaltung

keine Beschlussfassung

14.0 Termin der nächsten Sitzung

Abweichend vom Langzeitplan findet die nächste Sitzung am 14. Juli 2010 statt.

15.0 Verschiedenes

keine Beschlussfassung

Meerbusch, den 17.06.2010

Jürgens
Ausschussvorsitzender

Hansen
Schriftführer